

II-3677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/31-Pr.2/78

Wien, 1978 04 26

1707 /AB

1978 -04- 28

zu 1720/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen vom 3. März 1978, Nr. 1720/J, betreffend Besteuerung von Versehrtenfahrzeugen, beehre ich mich mitzuteilen:

Es besteht aus gesetzestechnischen Gründen keine Möglichkeit, Versehrtenfahrzeuge von der Anwendung des Steuersatzes von 30 % auszunehmen. Die Unternehmer haben nämlich die von ihnen im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihrer Unternehmen erbrachten Leistungen - etwa die Lieferung eines Kraftfahrzeuges - unabhängig davon, wer der Leistungsempfänger ist, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Ich ersuche um Verständnis dafür, daß auf die Person des Leistungsempfängers (Käufers) bzw. auf Umstände und Verhältnisse, die beim Leistungsempfänger liegen, wie etwa der Umstand, daß der Käufer Invalide ist, im Rahmen der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verkehr- und Verbrauchsteuer grundsätzlich keine Rücksicht genommen werden kann.

Ich verkenne nicht, daß diese Art der Besteuerung in Einzelfällen zu gewissen Härten führen kann, doch läßt sich dies im Hinblick auf die Wirkungsweise der Umsatzsteuer und im Interesse einer verwaltungswirtschaftlichen Administration nicht vermeiden.

Ich darf in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, daß gegenwärtig interministerielle Verhandlungen mit dem Ziel im Gange sind, durch Maßnahmen auf sozialrechtlichem Gebiet den in diesen Härtefällen notwendigen sozialen Ausgleich zu schaffen.

